



Neues zum Investitionsabzugsbetrag

Wirtschaftsbelebung mit Fallstricken

Mit der Unternehmenssteuerreform 2008 wurde beschlossen, dass kleine und mittlere Betriebe einen Investitionsabzugsbetrag bilden können. Wie bereits in der Ausgabe 1/2009 dargestellt, kann die Abschreibung durch den Investitionsabzugsbetrag zum Teil vorgezogen werden. Der Unternehmer erreicht dadurch eine Steuerstundung. Das Bundesfinanzministerium erläutert nun, wie die neuen Regelungen anzuwenden sind.

Durch die Verwaltungsanweisung des Bundesfinanzministerium ergeben sich ...

...Verbesserungen:

- Wird eine Anschaffung günstiger als gedacht, können verbleibende Abzugsbeträge auf nachträgliche Herstellungskosten bis zum Ende des Investitionszeitraums übertragen werden.
- Bei der unentgeltlichen Übertragung von Betrieben oder bei Umwandlungen unter Buchwertfortführung

Erwerb einer Maschine

Anschaffungskosten = 100 T€, Anschaffung in 02

	Jahr 01 in T€	Jahr 02 in T€
Außerbilanziell:		
Investitionsabzugsbetrag 40% von 100 T€	- 40	
Hinzurechnungsbetrag 40% von 100 T€		+ 40
In der Steuerbilanz:		
Gewinnmindernder Abzug bei den AK		- 40
Abschreibungsbemessungsgrundlage 100 T€ - 40 T€ = 60 T€		
Sonderabschreibung 20% von 60 T€ (möglich im Jahr der Anschaffung und den vier folgenden Jahren)		- 12
Degressive Abschreibung 25% von 60 T€		- 15
Steuerlicher Gewinn	- 40	- 27

braucht der Investitionsabzugsbetrag nicht rückgängig gemacht zu werden, wenn der Betriebsnachfolger die Verbleibensvoraussetzungen erfüllt.

- Lässt sich die Funktion des Wirtschaftsgutes stichwortartig bezeichnen, reicht die Angabe des Stichwortes aus. Eine allgemeine Bezeichnung kann günstiger sein, da sie etwas Flexibilität bietet. Eine gewählte nähere Bezeichnung ist jedoch bindend.

Für die nicht in Beispielen dargestellten Anlagegüter ist die richtige Bezeichnung problematisch, weil die Auffassungen einzelner Finanzämter unterschiedlich sein können.

Benennung von Wirtschaftsgütern

Funktionsbeschreibung		
Beschreibung	Begünstigte Wirtschaftsgüter	Nicht begünstigte Wirtschaftsgüter
Vorrichtung oder Werkzeug für die Herstellung eines Wirtschaftsguts	Produktionsmaschine, Werkzeug für Reparatur und Wartung	Einrichtungsgegenstand für die Produktionshalle

Stichwortartige Beschreibung:

Stichwortartige Bezeichnung	Begünstigte Wirtschaftsgüter	Nicht begünstigte Wirtschaftsgüter
Bürotechnik-Gegenstand	Computer, Drucker, Faxgerät, Telefon, Kopierer	Büroeinrichtungsgegenstand, Büromöbelstück

... und Verschlechterungen:

- Der Investitionsabzugsbetrag für eine Anschaffung darf nicht auf mehrere Jahre verteilt oder bei Änderung der Anschaffungskosten aufgestockt werden.
- Das Anlagegut muss mindestens bis zum Ende des nächsten Jahres, das auf die Investition folgt (bisher bis zum Ende des Anschaffungsjahres), zu mindestens 90 Prozent in einer Betriebsstätte eines inländischen

Betriebes genutzt werden. Personenkraftwagen, auf die die Ein-Prozent-Regelung Anwendung findet, sind demnach nicht begünstigt.

- Nach Ansicht der Finanzverwaltung sind Wirtschaftsgüter, die zwar ausschließlich betrieblich, jedoch in mehreren Betrieben eines Steuerpflichtigen

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1-4

Neues zum Investitionsabzugsbetrag – Wirtschaftsbelebung mit Fallstricken – Seite 1-2

Finanzämter sollen mehr Kulanz zeigen – Seite 1

Editorial – Seite 2

Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen – Neuregelung lässt Fragen offen – Seite 2

Erneuter Streit ums häusliche Arbeitszimmer – Jetzt entscheidet das Bundesverfassungsgericht – Seite 3

Elterngeld – Mehr Geld durch Steuerklassenwechsel – Seite 3

Beiträge zur Krankenkasse senken Steuerlast – Seite 3

Photovoltaikanlagen – Vorsteuerabzug auch für Privatnutzer – Seite 4

Privates Blockheizkraftwerk – Vorsteuerabzug zugelassen – Seite 4

Einheitliche Umsatzgrenze ab Juli 2009 – Istbesteuerung: Gleiche Regeln für Ost und West – Seite 4

Aufgepasst bei Vorsteuerabzug einer Personengesellschaft – Seite 4

GmbH-Spezial | Seite 5

Haftungsfalle Durchgriffshaftung – Worauf GmbH-Geschäftsführer achten sollten – Seite 5

GmbH-Urteil – Rechtsberatung gilt als Anschaffungskosten – Seite 5

Wenn zwei Geschäftsführer sich streiten ... – Seite 5

Liquidation einer GmbH – Auflösungsverlust früh geltend machen – Seite 5

Betriebswirtschaft | Seite 6

Drohende Kreditklemme? KfW-Sonderprogramm für mittelständische Unternehmen – Seite 6

Sofortmaßnahmen bei Liquiditätsproblemen – Krieg' ich 'ne Krise? – Seite 6

Recht | Seite 7-8

Serie: Unternehmensnachfolge – schon geregelt? –

Teil 7: Die Enterbung – Wie das Pflichtteilsrecht die Testierfreiheit des Erblassers einschränkt – Seite 7-8

Internes | Seite 8

Das SHBB Journal stellt vor: LBV Polska, Stettin – Seite 8

Steuer-Terminkalender – Seite 8

Impressum – Seite 8

Finanzämter sollen mehr Kulanz zeigen

Dieser Wunsch kommt von ganz oben: Bundesfinanzminister Peer Steinbrück hat in einem Brief an die Finanzminister der Länder darum gebeten, dass die Finanzämter sich aufgrund der Wirtschaftslage kulanter im Umgang mit Unternehmen und Selbständigen zeigen sollen. Vor allem bei Anträgen auf Stundung, Erlass oder Anpassung der Vorauszahlungen sollen die Finanzämter ihren Ermessensspielraum weit ausschöpfen. Anlass für den Brief sind Beschwerden, dass Unternehmer, die unter Umsatzeinbrüchen leiden, an

das Finanzamt Steuervorauszahlungen leisten sollen, die sich am wesentlich besseren letzten Wirtschaftsjahr orientieren. „Mir ist es wichtig“, schreibt der Finanzminister, „dass auch die kleineren und mittleren Unternehmen in dieser Krise nicht allein gelassen werden. Wir sollten gerade diese Unternehmen bei der Bewältigung der Krise mit allen uns zur Verfügung stehenden Instrumenten unterstützen.“ Ob die Botschaft ankommt? Wir dürfen gespannt sein. ■

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

Deutschland wählt in wenigen Tagen ein neues Parlament und eine neue Bundesregierung. Bei allen großen Parteien steht die Steuerpolitik im Wahlkampf ganz oben auf der Themenliste. Dies ist für Wahlkampfzeiten überhaupt nichts Neues – neu sind aber die aktuellen Rahmenbedingungen in der größten Finanz- und Wirtschaftskrise in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Vor diesem Hintergrund sehen wir mit Besorgnis auf die steuerlichen Wahlversprechen der Politik: Wahlgeschenke sind die Steuern von morgen!

Wie sollen die Wahlversprechen finanziert werden – durch niedrigere Ausgaben oder Steuererhöhungen? Der Finanzplan der Bundesregierung weist eine Rekordverschuldung aus, Haushaltslücken in zweistelliger Milliardenhöhe müssen gestopft werden. Der Gestaltungsspielraum – darunter versteht die Politik in der Regel Geld ausgeben – ist gleich null. Spätestens nach der Bundestagswahl wird kein Politiker mit Regierungsverantwortung dieses Problem mehr leugnen können. Der nächsten Bundesregierung wird gar nichts anderes übrig bleiben, als zunächst einen ehrlichen Kassensturz zu machen.

Gerade angesichts der Gesamtsituation wäre eine grundlegende Reform des Steuerrechts angezeigt. Die Diskussion um ein faires Steuersystem darf sich dabei nicht auf kleine Tarifkorrekturen beschränken. Besonders bei der Besteuerung der mittelständischen Unternehmen müssen bürokratische Hemmnisse und die Erfassung von Scheingewinnen abgeschafft werden.

Unsere Forderungen, deren Umsetzung den Staat kaum etwas kosten würde, sind: Normenklarheit und Vertrauensbildung in die Steuergesetzgebung. Beide Punkte waren in der Vergangenheit Stiefkinder der Steuerpolitik. Denn wenn der Steuerbürger seine aus den Gesetzen resultierenden Handlungspflichten nicht mehr versteht und bestenfalls auf teilweise Jahre später nachfolgende Auslegungsschreiben des Finanzministeriums oder die Rechtsprechung der Gerichte angewiesen ist, dann ist dies nicht nur verfassungsrechtlich bedenklich, sondern auch ein folgenschwerer Schlag gegen den Wirtschaftsstandort Deutschland. Zudem sollten zukünftige gesetzgeberische Maßnahmen den Steuerbürgern und Unternehmen ausreichend Zeit geben, steuerliche Änderungen zunächst einmal zu verstehen, um sich auf die neuen Rahmenbedingungen einstellen zu können. Wirtschaftswachstum ist die beste Medizin gegen Etatdefizite. Daher unser Appell: Für Investoren ist es enorm wichtig zu wissen, was auf sie zukommt. Die Politik muss ihnen darum diese Sicherheit geben, denn sonst werden sie nicht investieren.

Ihr




Dr. Willi Cordts

➔ Fortsetzung von Seite 1

genutzt werden, nicht begünstigt, wenn in keinem der Betriebe die 90-Prozent-Grenze erreicht wird.

- Der Investitionsabzug soll der Finanzierung dienen. Eine nachträgliche Bildung, zum Beispiel um Betriebsprüfungsergebnisse auszugleichen, soll nach Ansicht der Finanzverwaltung unzulässig sein, wenn das Wirtschaftsgut bereits angeschafft wurde.

- Im Falle der Betriebseröffnung verlangt das Finanzamt weiterhin, dass das Wirtschaftsgut bis zum Ende des Jahres, in dem der Abzug vorgenommen wird, verbindlich bestellt wird. Nach dem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen soll dies auch bei außerordentlichen Maßnahmen gelten, die von erheblicher Bedeutung für den Betrieb sind und nicht nur der Rationalisierung, Umstrukturierung oder Intensivierung eines vorhandenen Betriebes dienen.

- Bei größeren Anschaffungen droht den Unternehmen der Verlust des Investitionsabzugsbetrages, wenn das Finanzamt einen Fall der wesentlichen Betriebserweiterung annimmt und eine verbindliche Bestellung nicht vorgelegen hat.



Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Neuregelung lässt Fragen offen

In der Ausgabe 1/2009 hatten wir über die gesetzlichen Neuregelungen zu haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen berichtet. Die Änderungen in Kürze: Es können Steuerabzugsbeträge in Höhe von 20 Prozent der Aufwendungen geltend gemacht werden –

Auf folgende interessante Rechtsentwicklungen weisen wir hin:

- Gelten die angehobenen Sätze für Handwerkerleistungen rückwirkend auch für 2008?

Einige Steuerexperten vertreten den Standpunkt, die Verdoppelung der Abzugsbeträge gelte bereits für das Jahr 2008 (bisher waren Kosten nur bis 3.000 Euro begünstigt, der Abzugsbetrag betrug 600 Euro).

Begründung: Der Gesetzgeber habe die Gesetzesänderung in zwei Gesetzen durchgeführt – einerseits im Konjunkturpaket und andererseits im Familienleistungsgesetz. Dabei seien ihm gesetzestechnische Fehler unterlaufen, die die Interpretation einer rückwirkenden Geltung für das Jahr 2008 zuließen.

- Gelten haushaltsnahe Dienstleistungen auch für Bewohner eines Altenheims oder Wohnstifts?

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen auch Personen in Anspruch nehmen können, die in einem Altenheim beziehungsweise einem Wohnstift wohnen. Die Steuerermäßigung bezieht sich allerdings nur auf Kosten für Dienstleistungen wie beispielsweise der Anteil für Hausmeistertätigkeiten, die Reinigung des Appartements sowie der Gemeinschaftsflächen, das Vorhalten einer Haus- und Etagedame oder von Pflegepersonal. Der Kostenanteil für Miete, Energie etc. ist nicht begünstigt.

- Warum ist Grabpflege keine haushaltsnahe Dienstleistung?

Dazu das Niedersächsische Finanzgericht: „Die Kosten für die Grabpflege gehören nicht zu den haushaltsnahen Dienstleistungen.“ Haushaltsnahe Dienstleistungen

- Der Unternehmer hat eine erweiterte Anzeigepflicht zu beachten, wenn die Anschaffungen nicht durchgeführt beziehungsweise die Verbleibensvoraussetzungen nicht eingehalten werden.

Hinweis: Sonderabschreibung

Unabhängig von einer vorherigen Bildung eines Investitionsabzugsbetrages kann der Unternehmer für die Anschaffung neuer Wirtschaftsgüter eine Sonderabschreibung in Anspruch nehmen. Für die Sonderabschreibung gelten in Bezug auf die Betriebsgröße beziehungsweise die begünstigten Wirtschaftsgüter die gleichen Voraussetzungen wie für den Investitionsabzug. Die Betriebsgrößenmerkmale sind hierfür jedoch zum Ende des Vorjahres zu betrachten. Der Unternehmer kann insgesamt 20 Prozent von den Anschaffungs- und Herstellungskosten (abzüglich einer eventuellen Minderung durch den Investitionsabzugsbetrag) im Jahr der Anschaffung oder in den vier folgenden Jahren abziehen. Daneben ist nicht nur die lineare, sondern auch die degressive Abschreibung möglich. ■

maximal 20.000 Euro bei haushaltsnahen Dienstleistungen und maximal 6.000 Euro bei Handwerkerleistungen. Die konkrete Anwendung des neu geregelten Gesetzes lässt jedoch vielfach Fragen offen.

seien nur solche Tätigkeiten, die Bestandteil der Ausbildung einer Hauswirtschafterin/eines Hauswirtschafers sind. Grabpflege gehöre nicht dazu. Daher komme es auch nicht darauf an, ob das Grab unter sozialen Aspekten dem Haushalt eines Steuerpflichtigen zugerechnet werden kann. Außerdem sei ein Grab kein Bestandteil des zum Haushalt gehörenden Grundstücks.

- Kann man nicht ausgenutzte Abzugsbeträge in folgende Jahre übertragen?

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass ein nicht ausgenutzter Steuerermäßigungsbeitrag für Handwerkerleistungen nicht in folgende Jahre übertragen werden kann. Im Streitfall hatte ein Steuerpflichtiger Renovierungsmaßnahmen an seinem Haus durchführen lassen. Die Steuerermäßigung von seinerzeit 600 Euro wirkte sich jedoch nicht aus, da die Einkommensteuer aufgrund des niedrigen zu versteuernden Einkommens bereits auf Null Euro festgesetzt war. Diesen Anspruch im Folgejahr geltend machen zu wollen, wurde widersprochen.

- Reparatur und Wartung von Haushaltsgeräten

Zu den begünstigten Handwerkerleistungen gehören auch die Reparatur und Wartung von Haushaltsgegenständen (zum Beispiel Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Computer etc.). Zwischenzeitlich hat das Bundesfinanzministerium jedoch einschränkend mitgeteilt, dass diese haushaltsnahen Handwerkerleistungen tatsächlich nur begünstigt sein sollen, wenn die Dienstleistung „vollständig im Haushalt erbracht wird“. Für Leistungen, die in einer Werkstatt erfolgen, soll es demnach die Steuerermäßigung nicht geben. ■



Erneuter Streit ums häusliche Arbeitszimmer

Jetzt entscheidet das Bundesverfassungsgericht

Nach einer Gesetzesänderung dürfen seit dem 1. Januar 2007 die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer von Arbeitnehmern und Unternehmern nur noch dann steuerlich abgesetzt werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt. Damit gehen viele Berufsgruppen wie zum Beispiel Handelsvertreter oder Lehrer leer aus, weil das Arbeitszimmer bei ihnen in der Regel nicht den Mittelpunkt der Tätigkeit bildet. Das Finanzgericht Münster leitete nun die Klage eines Lehrerehepaars direkt an das Bundesverfassungsgericht weiter. Gleichzeitig befasst sich auch der Bundesfinanzhof in einem anderen Rechtsstreit mit dem Thema. Aus diesem Grund hat sich die Finanzverwaltung in Fällen der Nichtanerkennung des häuslichen Arbeitszimmers dazu entschlossen,

die dadurch entstehenden Mehrsteuern vorerst nur vorläufig festzusetzen bis die Rechtsfrage entschieden ist. Wann diese Entscheidung zu erwarten sein wird, ist allerdings noch offen. ■

Unser Rat:

Erklären Sie in Ihrer Einkommensteuer in jedem Fall die entstandenen Kosten für Ihr Arbeitszimmer, damit Sie – im Falle einer positiven Entscheidung seitens des Bundesverfassungsgerichtes – die entstandenen Kosten auch rückwirkend steuerlich absetzen können.

Elterngeld

Mehr Geld durch Steuerklassenwechsel

Die Höhe des Elterngelds beträgt 67 Prozent des in den letzten zwölf Monaten vor der Geburt eines Kindes durchschnittlich erzielten Nettoeinkommens. Dies ist die Berechnungsgrundlage. Nach neuester Rechtsauffassung ist es Ehegatten nun erlaubt, vor der Geburt die Steuerklasse zu wechseln, um so das Nettoeinkommen für die Festsetzung des Elterngeldes zu erhöhen. Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass ein solcher Schritt eine legale steuerliche Gestaltungsmöglichkeit sei und den Eltern somit nicht als Rechtsmissbrauch vorgeworfen werden könne.

Aus diesem Grund sollten werdende Eltern mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ihre Lohnsteuerklassen im Hinblick auf das spätere Elterngeld möglichst frühzeitig überprüfen und gegebenenfalls die Steuerklassen ändern lassen. Eine rückwirkende Änderung der Lohnsteuerklassen ist nicht möglich. Bei frühzeitiger Planung ist auf diese Weise eine Optimierung des Nettoeinkommens für den Bezug von mehr Elterngeld für den gesamten 12-Monats-Zeitraum möglich.

Für Eltern ergeben sich übrigens keine negativen Auswirkungen, wenn sie ihre Lohnsteuerklassen direkt nach der Geburt ihres Kindes für die Zukunft wieder zurücksetzen lassen.

Das Elterngeld ist – erst einmal festgelegt – steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt. ■

Beiträge zur Krankenkasse senken Steuerlast

Gesetzgeber setzt Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts um

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet bereits seit vielen Jahren, dass grundsätzlich jedem Steuerpflichtigen ein Existenzminimum steuerfrei zugestanden werden muss. Zu diesem Existenzminimum gehört nach aktueller Entscheidung jetzt auch eine Basisabsicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung.

Der Gesetzgeber hat deshalb das sogenannte Bürgerentlastungsgesetz zur Krankenversicherung verabschiedet. Diese Neuregelung sieht vor, dass ab dem 1. Januar 2010 auch Beiträge für eine (Basis-) Kranken- und Pflegeabsicherung steuerlich abziehbar sind.

Als Basisabsicherung wird bei Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, der Pflichtbeitrag angesehen. Wenn ein Anspruch auf Krankengeld besteht, wird der Beitrag allerdings noch um vier Prozent verringert (Krankengeld sei keine „Basisabsicherung“). Auch in der privaten Krankenversicherung sind Beiträge für die ab dem 1. Januar 2009 neu angebotenen Basiskrankentarif in vollem Umfang steuerlich abziehbar. Gleiches gilt für die Pflegeversicherung. Sofern jedoch ein Krankenkassen-Zusatzschutz (zum Beispiel Anspruch auf Zahnersatz) oder besondere „Komfort“-Leistungen (zum Beispiel Einbettzimmer; Chefarztbehandlung) versichert ist, sind die entsprechenden Beiträge nicht abziehbar.

Voraussetzung für die Abziehbarkeit der Beiträge ist allerdings, dass der Steuerpflichtige schriftlich in die Übermittlung von Versicherungsdaten an die zentrale Stelle einwilligt. Sofern seine Beiträge mittels elektronischer Lohnsteuerbescheinigung vom Arbeitgeber übermittelt werden, gilt dieses bereits als Ein-

willigung. Die Krankenkassenbeiträge können bei Arbeitnehmern bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden.

Kehrseite der Medaille ist jedoch, dass Haftpflicht-, Arbeitslosen-, Berufsunfähigkeits-, Unfall-, Risikolebensversicherungen und bestimmte Kapitallebensversicherungen nicht mehr abziehbar sein werden.

Auf Intervention des Bundesrates wurde noch eine weitere komplizierte Regelung eingeführt, die für die meisten Steuerbürger aber keine Bedeutung haben dürfte: Die Beiträge der Basiskranken- und Pflegeversicherung sowie die sonstigen Vorsorgeaufwendungen können bis zur Höhe von 2.800 Euro pro Person abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige keinen Anspruch auf Erstattung seiner Krankheitskosten (wie zum Beispiel Beamte) und keinen Anspruch auf teilweise steuerfreie Übernahme seiner Krankenkassenbeiträge (wie zum Beispiel Arbeitnehmer) hat. Hier würde zum Beispiel der selbständige Unternehmer einzuordnen sein. Sofern vorstehend beschriebene Ansprüche (freie Heilfürsorge oder steuerfreier Zuschuss zu den Beiträgen) bestehen, können die Basiskrankenkassen- und Pflegekassenbeiträge sowie die sonstigen Vorsorgeaufwendungen bis zur Höhe von 1.900 Euro für den Steuerpflichtigen geltend gemacht werden.

Sollten die Kosten für die Basiskranken- und Pflegeversicherung höher sein als die vorstehend beschriebenen 2.800 Euro beziehungsweise 1.900 Euro, so sind diese Basisversicherungsbeiträge in voller Höhe steuerlich abziehbar, die sonstigen Vorsorgeaufwendungen aber wären dann – wie sich aus Beispiel 2 ergibt – überhaupt nicht abziehbar. ■

Beispiel 1:

Herr A zahlt Basisbeiträge zur Krankenversicherung (KV) und Pflegeversicherung (PV) von jährlich 3.600 Euro; ein Anspruch auf freie Heilfürsorge beziehungsweise steuerfreien Zuschuss zu den Beiträgen besteht nicht. Seine Ehefrau B ist bei ihm in der Familienversicherung kostenlos mitversichert; sie hat Anspruch auf kostenlose Heilfürsorge. Die sonstigen Vorsorgeaufwendungen betragen jährlich 3.000 Euro.

Berechnung der Abziehbarkeit

a. Tatsächliche Vorsorgeaufwendungen	
Basisbeiträge KV und PV	3.600 Euro
Sonstige Vorsorgeaufwendungen	3.000 Euro
Summe	6.600 Euro
b. Höchstens abziehbar sind	
max. Abzugsbetrag A	2.800 Euro
max. Abzugsbetrag B	1.900 Euro
Summe	4.700 Euro

Beispiel 2:

Herr B zahlt Basisbeiträge zur Krankenversicherung (KV) und Pflegeversicherung (PV) von jährlich 6.000 Euro; ein Anspruch auf freie Heilfürsorge beziehungsweise steuerfreien Zuschuss zu den Beiträgen besteht nicht. Seine Ehefrau B ist bei ihm in der Familienversicherung kostenlos mitversichert; sie hat Anspruch auf kostenlose Heilfürsorge. Die sonstigen Vorsorgeaufwendungen betragen jährlich 3.000 Euro.

Berechnung der Abziehbarkeit

a. Tatsächliche Vorsorgeaufwendungen	
Basisbeiträge KV und PV	6.000 Euro
Sonstige Vorsorgeaufwendungen	3.000 Euro
Summe	9.000 Euro
b. Höchstens abziehbar sind aber nur	
Basisbeiträge KV und PV	6.000 Euro



Photovoltaikanlagen

Vorsteuerabzug auch für Privatnutzer

Jetzt ist es klar: Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die Unternehmerstellung der Betreiber von Photovoltaikanlagen auf Privathäusern kürzlich eindeutig bejaht. Strittig war anfangs, ob der Betreiber auch dann umsatzsteuerrechtlich als Unternehmer anzusehen sei, wenn er den erzeugten Strom teilweise oder ganz für private Zwecke verbraucht.

Nach den Regelungen des sogenannten Direktverbrauchs in den ab 1. Januar 2009 geltenden Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes geht das BMF davon aus, dass der Anlagenbetreiber den gesamten Strom

zunächst an den Netzbetreiber liefert. Soweit der Netzbetreiber den Strom nach gesetzlicher Vorgabe zuzüglich Umsatzsteuer an den Anlagenbetreiber zurückliefert, kann dieser die vom Netzbetreiber in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen, soweit er den Strom für private Zwecke verbraucht. Ein anteiliger Vorsteuerabzug wäre nur denkbar, wenn der Anlagenbetreiber in seinem privaten Haus unternehmerisch genutzte Räume unterhält, die einen Vorsteuerabzug ermöglichen.

Die ihm bei der Errichtung und dem Betrieb der Photovoltaikanlage in Rechnung gestellte Umsatzsteuer kann der Anlagenbetreiber jedoch vollständig als Vorsteuer im Rahmen seiner Umsatzsteueranmeldung abziehen. Eine Umsatzsteuerabrechnung mit dem Finanzamt entfällt nur dann, wenn er als Kleinunternehmer (Umsatzgrenze 17.500 Euro) geführt wird. Der Anlagenbetreiber sollte jedoch auf die Anwendung dieser Regelung verzichten, um den Vorsteuerabzug für die Errichtung der Anlagen zu erhalten ■

Vorsteuerabzug zugelassen

Privates Blockheizkraftwerk

Unternehmer oder nicht? Das war in diesem Fall die Frage: Eine Privatperson hatte in ihrem Einfamilienhaus ein Blockheizkraftwerk errichtet und damit Strom und Wärme erzeugt (sogenannte Kraft-Wärme-Kopplung). Die erzeugte Abwärme wurde zum Heizen des Gebäudes und für die Warmwasseraufbereitung verwendet. Der selbst erzeugte Strom wurde in das öffentliche Netz eingespeist, soweit er nicht in dem Einfamilienhaus verbraucht wurde. Das Finanzamt hatte den Vorsteuerabzug aus der Anschaffung des Blockheizkraftwerkes mit der Begründung versagt, der Kläger sei kein Unternehmer. Von einer unternehmerischen Tätigkeit könne unterhalb einer Einnahmegrenze von 3.000 Euro nicht ausgegangen werden.

Anders sah dies der Bundesfinanzhof (BFH): „Als umsatzsteuerlicher Unternehmer ist grundsätzlich derjenige anzusehen, der mit einer nachhaltigen selbständigen Tätigkeit Einnahmen erzielt.“ Im Ergebnis ließ der

BFH den vollen Vorsteuerabzug für die Anschaffung des Blockheizkraftwerkes aufgrund der anerkannten Unternehmereigenschaft zu und machte deutlich, dass dies auch nicht von der Höhe der Einnahmen – diese betragen jährlich 1.800 Euro – abhängig sei. Von der Umsatzsteuerfreistellung als Kleinunternehmer (Umsatzgrenze 17.500 Euro) hatte der Kläger keinen Gebrauch gemacht.

Der Kläger erfüllte auch die weiteren Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug. Er durfte das Blockheizkraftwerk seinem Unternehmen auch deshalb zuordnen, weil es zu mindestens zehn Prozent für sein Unternehmen „gewerblicher Stromverkauf“ genutzt wurde. Darüber hinaus hatte er das Blockheizkraftwerk rechtzeitig seinem Unternehmen zugeordnet, nämlich durch Anzeige der Aufnahme seiner gewerblichen Tätigkeit beim Finanzamt und durch die zeitnahe Abgabe seiner entsprechenden Umsatzsteuererklärung. ■

Einheitliche Umsatzgrenze ab Juli 2009

Istversteuerung: Gleiche Regeln für Ost und West

Grundsätzlich gilt für alle Unternehmer im gesamten bundesdeutschen Gebiet dasselbe: Unternehmer haben im Regelfall ihre Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten (Sollversteuerung) an den Fiskus abzuführen. Die Steuer entsteht somit in demjenigen Voranmeldungszeitraum, in dem die Leistung erbracht wird. Der Steuerpflichtige geht somit, was die Umsatzsteuer anbelangt, sozusagen in Vorleistung. Denn er führt die Steuer ab, bevor er sie selbst von seinem Auftraggeber einnimmt.

Unternehmer, die bestimmte Umsatzgrenzen im Kalenderjahr nicht überschreiten, können jedoch die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Istversteuerung) beantragen.

Der Unterschied: Die Umsatzsteuer entsteht dann erst in demjenigen Voranmeldungszeitraum, in dem der Unternehmer das Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer auch wirklich eingenommen hat. Sprich: wenn die Leistung grundsätzlich nicht nur erbracht, sondern bereits auch bezahlt worden ist.

Der Unterschied zwischen alten und neuen Bundesländern bestand bislang in unterschiedlichen Umsatzgrenzen. Diese betragen bisher:

neue Bundesländer (befristet bis zum 31. Dezember 2009):	500.000 Euro
alte Bundesländer:	250.000 Euro

Ab sofort sind die Bedingungen gleich: Die Umsatzgrenze für Umsätze ab 1. Juli 2009 ist einheitlich für die neuen und die alten Bundesländer auf **500.000 Euro** festgelegt worden.

Sie gilt zunächst bis Ende Dezember 2011. Für die Prüfung, ob die Umsatzgrenze überschritten ist oder nicht, sind die Umsätze des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend. ■

Aufgepasst bei Vorsteuerabzug einer Personengesellschaft

Das kann teuer werden: Wenn die Pkw-Zulassung auf den Namen und die Anschrift nur eines Gesellschafters einer GbR erfolgt, kann der Vorsteuerabzug für das Fahrzeug gefährdet sein. Einen Vorsteuerabzug beim Kauf eines Pkw erhält nur derjenige Unternehmer, dem auch die Verfügungsmacht über das Fahrzeug verschafft wird.

Der Bundesfinanzhof versagte in einem jüngeren Beschluss einer GbR den Vorsteuerabzug für den Erwerb eines Pkw, den sie bestellt hatte, und für den ihr eine ordnungsgemäße Rechnung erteilt worden war. Der Bundesfinanzhof ließ den Vorsteuerabzug im Wesentlichen daran scheitern, dass ein Gesellschafter allein die Bezahlung und Finanzierung des Fahrzeugs übernommen hatte, allein im Kraftfahrzeugbrief eingetragen war,

sämtliche Fahrzeugkosten durch ihn getragen wurden und die Zulassung des Fahrzeugs auf seine Privatanschrift erfolgte.

Sollten Sie an einer GbR oder einer anderen Personengesellschaft (OHG, KG) beteiligt sein und den Vorsteuerabzug für den Erwerb eines Pkw von der Gesellschaft geltend machen wollen, müssten Sie nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes folgende Voraussetzungen beachten:

- Rechnungserteilung an die Gesellschaft
- Kosten und Finanzierung durch die Gesellschaft
- Eintrag aller Gesellschafter im Kfz-Brief
- Bei Zulassung des Pkw auf den Namen eines Gesellschafters: Aufnahme eines Zusatzes mit der vollständigen Unternehmensanschrift der Gesellschaft.

Haftungsfalle Durchgriffshaftung

Worauf GmbH-Geschäftsführer achten sollten

Der Charme einer GmbH liegt unter anderem darin, dass im Falle einer Insolvenz die Gesellschaft für die Verbindlichkeiten einzustehen hat und nicht die Gesellschafter oder der Geschäftsführer selbst mit seinem privaten Vermögen. Allerdings kommt es immer wieder zu einem sogenannten Durchgriff auf den Gesellschafter-Geschäftsführer. Hier können Haftungsrisiken lauern:

Unlängst sind verschiedene Urteile zur Frage ergangen, inwieweit ein GmbH-Geschäftsführer in der Krise der GmbH mit seinem Privatvermögen haftet.

Im Falle der Insolvenzreife treffen den GmbH-Geschäftsführer insbesondere zwei widerstreitende Pflichten. Zum einen hat er die Masse zu erhalten, das heißt: keine Zahlung mehr an Gläubiger der GmbH zu leisten. Zum anderen hat er die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer weiterhin abzuführen. Ein Verstoß gegen letztgenannte Pflicht ist sogar mit Strafe bedroht, was einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch der Sozialversicherungsträger gegen den Geschäftsführer auslöst.

Zur Durchgriffshaftung kann es auch dann kommen, wenn ein GmbH-Geschäftsführer, der gleichzeitig Hauptgesellschafter der Gesellschaft ist, im Rahmen einer Krise nicht zumindest zeitweise sein Gehalt reduziert.

Andererseits soll eine Durchgriffshaftung nicht eröffnet sein für Säumniszuschläge auf nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge, da diese kein schutzwürdiges Rechtsgut darstellen.

Grundsätzlich gilt, dass der Geschäftsführer, wenn er strafbewehrten Pflichten nachkommt, sich nicht nach einer anderen Vorschrift schadensersatzpflichtig machen kann. Dies gilt allerdings nur dann, wenn tatsächlich nur auf die strafbewehrten Verpflichtungen hin gezahlt wird. Wenn daneben auch andere Verbindlichkeiten bedient werden, ist wieder die Durchgriffshaftung auf den GmbH-Geschäftsführer eröffnet. ■

Unser Rat:

In der Krise wird es nicht nur finanziell eng, sondern auch rechtlich sehr kompliziert! Gerade dann sollte ein GmbH-Geschäftsführer sich von einem Rechtsanwalt und seinem Steuerberater beraten lassen.

GmbH-Urteil

Rechtsberatung gilt als Anschaffungskosten

Das Finanzgericht Baden-Württemberg entscheidet zugunsten des Steuerzahlers: Wenn Sie zumindest mit einem Prozent am Kapital einer Kapitalgesellschaft beteiligt sind, hält das Finanzamt auch bei der Veräußerung Ihres Anteils die Hand auf, indem es den Gewinn als Einkünfte aus Gewerbebetrieb bewertet. Der Veräußerungsgewinn ermittelt sich dabei als Saldo aus Veräußerungserlös abzüglich Veräußerungs- und Anschaffungskosten der Anteile. Nach dem oben ge-

nannten Urteil können auch Rechtsberatungskosten als Anschaffungskosten steuermindernd vom Veräußerungserlös abgezogen werden. Die Richter entschieden, dass der Begriff der Anschaffungskosten im Zusammenhang mit der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften weit auszulegen sei und deshalb alle Aufwendungen umfasse, die nicht bereits als Werbungskosten oder Veräußerungskosten abgezogen werden konnten. ■



Wenn zwei Geschäftsführer sich streiten ...

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte Anfang des Jahres darüber zu entscheiden, ob ein Mehrheitsgesellschafter-Geschäftsführer einen Minderheitsgesellschafter als Geschäftsführer der gemeinsamen GmbH abberufen kann.

Im konkreten Fall war der Minderheitsgesellschafter als kaufmännischer Geschäftsführer für die Erstellung der Buchhaltung und Jahresabschlüsse sowie sämtliche kaufmännische Entscheidungen verantwortlich. Dem Mehrheitsgesellschafter oblag dagegen die technische Leitung der GmbH. Nachdem der kaufmännische Geschäftsführer es mehrfach versäumt hatte, die Jahresabschlüsse der GmbH beim Finanzamt sowie beim elektronischen Handelsregister einzureichen, berief der Mehrheitsgesellschafter eine Gesellschafterversammlung ein, kündigte den Geschäftsführeransetzungsvertrag des kaufmännischen Geschäftsführers und berief

ihn mit eigener Stimmenmehrheit aus wichtigem Grunde – wegen tiefer Zerwürfnisse – als Geschäftsführer ab.

Hiergegen wendete sich der abberufene Geschäftsführer mittels Klage. Er machte geltend, dass zwar ein Zerwürfnis zwischen den Gesellschafter-Geschäftsführern bestanden hätte, er jedoch für dieses nur im geringen Umfang mit verantwortlich gewesen sei. Deshalb sei seine Abberufung nicht gerechtfertigt. Der BGH folgte dieser Begründung nicht. Er kam vielmehr zu dem Ergebnis, dass bei einer Zwei-Personen-GmbH allein das Vorliegen eines unheilbaren Zerwürfnisses zwischen Geschäftsführern Grund genug für die Abberufung aus wichtigem Grund sei. Der abberufene Geschäftsführer müsse dabei nicht überwiegend an dem zerrütteten Verhältnis zwischen den Geschäftsführern schuld sein. ■

Unser Rat:

Auch wenn der BGH klar gestellt hat, dass Abberufung und Kündigung eines Mitgeschäftsführers zulässig sein können, so verlangt er doch schriftliche Nachweise bezüglich des eingetretenen Zerwürfnisses und eine entsprechende Dokumentation der Versäumnisse des Mitgeschäftsführers.

Liquidation einer GmbH

Auflösungsverlust früh geltend machen

Nicht nur der Gewinn aus einer Veräußerung von Anteilen an einer GmbH, sondern auch Verluste, die durch die Liquidation der Gesellschaft entstehen, wirken sich im Rahmen Ihrer persönlichen Einkommensteuer aus. Voraussetzung ist, dass Ihre Beteiligungsquote mindestens ein Prozent beträgt und Ihre historischen Anschaffungskosten die im Liquidationsverfahren zurückerhaltenden Gelder übersteigen. Da die Liquidation einer GmbH häufig über mehrere Jahre andauert, kommt es immer wieder zu Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt, in welchem Kalenderjahr der Liquidationsverlust entstanden ist.

Grundsätzlich entsteht der Verlust erst im Jahr des Liquidationsabschlusses. Für Ausnahmefälle hat der Bundesfinanzhof jedoch entschieden, dass bei folgenden Voraussetzungen der Liquidationsverlust früher eintritt:

- Wenn wegen Vermögenslosigkeit der Gesellschaft die Möglichkeit einer Auskehrung von liquiden Mitteln ausgeschlossen ist und
- wenn abzusehen ist, ob und in welcher Höhe weitere Anschaffungskosten für die Anteile entstehen werden. ■

Unser Rat:

Ein Auflösungsverlust aus der Liquidation von Gesellschaftsanteilen sollte grundsätzlich möglichst früh geltend gemacht werden. Nur so können Sie sicher sein, dass Sie die sich ergebenden steuerlichen Vorteile (zum Beispiel aus einem Verlustrücktrag) rechtzeitig in vollem Umfang geltend machen können.

Service-Info: KfW-Förderprogramme

In unregelmäßiger Folge gibt Ihnen das SHBB Journal Hinweise auf aktuelle Förderprogramme der KfW-Bankengruppe. Im Hinblick auf die Vielzahl von Förderprogrammen und den großen Umfang an Einzelinformationen empfehlen wir auch die Homepage der KfW unter www.kfw.de. Dort finden Sie detaillierte Hinweise zu den diversen Förderprogrammen. Es besteht auch die Möglichkeit der Registrierung für den von der KfW herausgegebenen Online-Newsletter. Bei Fragen zu den KfW-Förderprogrammen unterstützt Sie Ihre SHBB-Beratungsstelle – von allgemeinen Recherchen bis hin zur konkreten Zusammenstellung eines Finanzierungspaketes zusammen mit Ihrer Hausbank.

Drohende Kreditklemme?

KfW-Sonderprogramm für mittelständische Unternehmen

Um die Kreditversorgung der Wirtschaft zu sichern, hat die KfW-Mittelstandsbank im Auftrag des Bundes das Finanzierungsangebot befristet erweitert. Mit dem Sonderprogramm werden Kredite zu Marktkonditionen an Unternehmen, die grundsätzlich wettbewerbsfähig sind und positive Zukunftsaussichten haben, zur mittel- und langfristigen Finanzierung von Vorhaben vergeben.

Ab sofort soll Geld wieder besser fließen: Durch die Möglichkeit einer Haftungsfreistellung nimmt die KfW den durchleitenden Hausbanken einen erheblichen Teil des Kreditrisikos ab und erleichtert damit die Kreditvergabe. Im Rahmen des Programms werden auch so genannte Projekt-Finanzierungen begleitet. Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten sind jedoch ausgeschlossen.

Wer wird gefördert?

- Freiberufler und gewerbliche Unternehmen, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden

Was wird finanziert?

- Investitionen, für die eine mittel- oder langfristige Finanzierung erforderlich ist und die einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen
- Betriebsmittel einschließlich Warenlager und sonstigem Liquiditätsbedarf, beispielsweise durch Anschlussfinanzierung

Höchstbetrag

- Maximal 50 Millionen Euro pro Vorhaben

Finanzierungsanteil

- 100 Prozent der Investitionen oder Betriebsmittel. Bei Betriebsmitteln maximal 30 Prozent der letzten Bilanzsumme beziehungsweise des letzten Jahresumsatzes bei nicht bilanzierenden Unternehmen

Haftungsfreistellung

- Voraussetzung: Vorlage eines Jahresabschlusses/einer Einnahmen-Überschussrechnung über ein vollständiges Geschäftsjahr.
- Investitionen: Optional bietet die KfW eine 90-prozentige oder 50-prozentige Haftungsfreistellung der durchleitenden Hausbank für die gesamte Kreditlaufzeit.
- Betriebsmittel: Hier bietet die KfW optional eine 60-prozentige Haftungsfreistellung an.

Sicherheiten

- Bankübliche Sicherheiten; Art und Höhe der Besicherung vereinbaren Sie mit Ihrer Hausbank. Die KfW behält sich vor, Form und Umfang der Besicherung zu überprüfen und gegebenenfalls erforderliche Anpassungen zu verlangen.
- Bei Krediten mit Haftungsfreistellung ist die Absicherung durch eine Bürgschaft von Bürgschaftsbanken, Bund, Ländern oder anderen öffentlichen Institutionen ausgeschlossen.

Kombinationsmöglichkeiten

- Die Kombination mit anderen KfW-Programmen und öffentlichen Fördermitteln ist möglich.

- Die Kombination eines haftungsfreigestellten Kredits aus dem KfW-Sonderprogramm mittelständischer Unternehmen mit anderen haftungsfreigestellten Förderkrediten oder Nachrangdarlehen der KfW ist nicht möglich.
- Ausgeschlossen ist ebenfalls eine Kombination mit Förderprogrammen, in denen „De-minimis-Beihilfen“ gemäß EU-Beihilfenrecht für das gleiche Vorhaben vergeben werden.

Kreditkonditionen

- Laufzeit / Tilgungsfreie Anlaufjahre:** Mindestlaufzeit in der Regel ein Jahr, maximale Laufzeit je nach Investition bis zu fünf oder acht oder 15 Jahren mit maximal einem oder drei tilgungsfreien Anlaufjahren. Bei Finanzierung von Betriebsmitteln: maximal fünf Jahre Laufzeit mit höchstens einem tilgungsfreien Anlaufjahr
- Zinssatz:** Der Programmzinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes. Der Zinssatz wird in der Regel für drei Jahre festgeschrieben. Bei der Festlegung werden die Bonität des Kreditnehmers und die Werthaltigkeit der Sicherheiten berücksichtigt.
- Bereitstellungsprovision:** 0,25 Prozent pro Monat
- Auszahlung:** 100 Prozent
- Tilgung:** Nach den tilgungsfreien Anlaufjahren in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Die vorzeitige Tilgung des Gesamtbetrages oder von Teilbeträgen ist gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

Sofortmaßnahmen bei Liquiditätsproblemen

Krieg' ich 'ne Krise?

„Ich glaub, ich krieg 'ne Krise!“ hören wir als scherzhafte Redewendung oft von Menschen, die ihrer momentanen Hilflosigkeit Ausdruck verleihen wollen. Doch was würden sie wohl sagen, wenn ihr Unternehmen tatsächlich in einer handfesten Krise steckt?

Unternehmenskrisen fallen nicht spontan vom Himmel sondern sind häufig eine Verkettung widriger wirtschaftlicher Umstände und Fehlreaktionen. „Ja – mein Unternehmen befindet sich in einer wirtschaftlichen Krise und wir brauchen dringend professionelle Hilfe!“ Dieses schonungslose Eingeständnis ist selten anzutreffen. Niemandem fällt es leicht, eine wirtschaftliche Schwäche zu offenbaren und damit gleichzeitig auch eigene Fehler in der Unternehmensführung einzugestehen. Kommt eine Verschleierung oder Beschönigung hinzu oder wird die tatsächliche wirtschaftliche Lage in einer Unternehmerfamilie gar zum Tabuthema, vergeudet man jedoch leichtfertig wertvolle Zeit.

Beurteilen Sie die Lage Ihres Unternehmens doch einmal mit den Fragen der „Früherkennungstreppe“ (siehe Abbildung). Stellen Sie hier Warnsignale fest, sollten Sie professionelle Hilfe suchen. Und das lieber früher als später! Und auch wenn es ausgefeilte Methoden zur Unternehmensanalyse gibt – häufig genügt bereits die Grobeinschätzung, um erste Gesundheitsschritte einzuleiten.

Gerade schwache Unternehmer machen gern die äußeren Umstände für die Lage verantwortlich und leugnen beharrlich eigene Führungsschwächen. Prüfen Sie daher auch, ob vielleicht Sie selbst der Krisenfaktor im eigenen Unternehmen sind – der Kriterienpiegel (siehe Abbildung) gibt Ihnen Anhaltspunkte.

Wenn Liquiditätsschwierigkeiten anhalten, befinden Sie sich wahrscheinlich in einer Unternehmenskrise.

Erste Sofortmaßnahmen gegen Zahlungsunfähigkeit können die Lage entspannen:

- Treiben Sie Ihre ausstehenden Forderungen ein! Nutzen Sie dafür ggf. Inkasso-Firmen!
- Vereinbaren Sie möglichst lange Zahlungsziele!
- Treten Sie Ihre Forderungen ggf. an ein Factoringunternehmen ab!
- Bringen Sie eine Bareinlage ins Unternehmen ein!
- Bitten Sie Ihr Kreditinstitut und vor allem große Lieferanten um Geduld! Sprechen Sie offen mit ihnen über Ihre Situation! Schaffen Sie dabei Vertrauen!
- Verhandeln Sie mit Ihrem Kreditinstitut über günstigere Konditionen: Erhöhen Sie Ihren Kreditrahmen!
- Suchen Sie „frisches“ Beteiligungskapital!
- Beantragen Sie ggf. ein Liquiditätssicherungsdarlehen bei der KfW-Mittelstandsbank, z.B. den KfW-Unternehmerkredit, oder nutzen Sie ein entsprechendes Programm Ihres Bundeslandes.
- Verkaufen Sie Betriebsvermögen, das Sie nicht unbedingt benötigen!
- Verkaufen Sie Betriebsvermögen und mieten oder leasen Sie es zurück!

Bedenken Sie immer: Sanierung ist Chefsache. Achten Sie daher darauf, Ihr Unternehmen auch mit langfristigen Sanierungsmaßnahmen zu sichern. Bilden Sie ein „Sanierungsteam“ mit Ihren fähigsten Mitarbeitern! Nehmen Sie Kontakt zu einem Unternehmensberater und Sanierungs-Experten auf. Ihr Steuerberater kann Sie dabei wirkungsvoll unterstützen. Denn als Ihr Verbündeter kann er – mit mehr Distanz – Ihre Probleme meist klarer analysieren als Sie selbst!

Die „Früherkennungstreppe“

Die „Früherkennungstreppe“ hilft Ihnen herauszufinden, wie es um Ihr Unternehmen momentan bestellt ist. **Wichtig:** Beantworten Sie die Fragen von unten nach oben und kreuzen sie auf der rechten Seite das jeweilige Kästchen an.

Ideenvorrat	9	Haben Sie neue Geschäftsideen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Früherkennung
Innovation	8	Haben Sie neue Produkte/Dienstleistungen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kunden	7	Haben Sie genug neue Kunden gewonnen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Späterkennung
Betriebsergebnis	6	Ist Ihr Betriebsergebnis wirklich gut?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Umsatz	5	Steigt Ihr Umsatz?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	„5 vor zwölf“
Kosten	4	Haben Sie Ihre Kosten im Griff?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Liquidität	3	Reicht Ihr flüssiges Geld aus?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kreditfähigkeit	2	Gibt Ihnen die Bank noch Geld?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Insolvenz	1	Vermeiden Sie erfolgreich die Pleite?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Farbe grün: Wenn Sie im grünen Bereich „nein“ sagen müssen, ist das Thema wichtig. Sie haben aber noch genügend Zeit, zu überlegen und zu handeln.

Farbe gelb: Wenn Sie im gelb Bereich „nein“ sagen müssen, ist das Thema sehr wichtig. Sie müssen rasch handeln und Verbesserungen durchführen.

Farbe rot: Wenn sie im roten Bereich bereits „nein“ sagen müssen, ist das Thema äußerst kritisch. Der Fortbestand Ihres Unternehmens ist gefährdet!

Quelle: Bundesministerium f. Wirtschaft u. Technologie

Kriterienpiegel: „Krisenfaktor Unternehmer“

Es gibt eine Reihe von Krisenursachen, die mit der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer selbst zusammenhängen:

Qualifikation <ul style="list-style-type: none"> mangelndes kaufmännisches Wissen ungenügende Branchenerfahrung einseitig technisch ausgerichtete Unternehmensführung wenig realitätsbezogene Planung 	Unternehmensführung <ul style="list-style-type: none"> Führungsschwäche ungelöste Nachfolgeregelung persönliche Differenzen unter den Geschäftsführern/Gesellschaftern fehlende Stellvertreterregelung hohe Fluktuation bei leitenden Angestellten häufige Gesellschafterwechsel
Finanzen <ul style="list-style-type: none"> zu wenig Eigenkapital unzureichende Finanzierung mit Fremdkapital falsche Finanzierung (z.B. Investitionen per Kontokorrentkredit) kein Forderungsmanagement kein Überblick über Kosten keine Liquiditätsplanung keine Kostenanpassung bei Umsatzrückgang 	Privater Lebensbereich <ul style="list-style-type: none"> keine Unterstützung in der Familie private Verschuldung Suchtprobleme unangemessen hohe Privatentnahmen ständige Überlastung



Serie:
Unternehmensnachfolge – schon geregelt?

Teil 7 **Die Enterbung – Wie das Pflichtteilsrecht die Testierfreiheit des Erblassers einschränkt**

Fortsetzung von Ausgabe 1 – 4/2008 und 1 – 2/2009

Ihre Angehörigen zu enterben steht Ihnen im Rahmen Ihrer Testierfreiheit natürlich frei. Aber nicht unbedingt pflichtteilsfrei. Bestimmte nahe Familienangehörige, die ohne Testament/Erbvertrag nach gesetzlicher Erbfolge von Ihnen erben würden, können Sie nicht völlig vom Nachlass ausschließen. Ihnen garantiert der gesetzliche Pflichtteil eine Mindestteilhabe am Nachlass für den Fall, dass sich ihre gesetzliche Erberwartung nicht erfüllt.

Pflichtteilsansprüche entstehen, wenn nächste Familienangehörige – das sind Abkömmlinge (Kinder, Enkel), Eltern und überlebender Ehegatte beziehungsweise eingetragener Lebenspartner des Erblassers – aufgrund einer Verfügung von Todes wegen ganz von der Erbfolge ausgeschlossen sind (= Enterbung). Sie haben dann einen Geldanspruch gegen den oder die Erben in Höhe der Hälfte des Wertes ihres gesetzlichen Erbteils. Sie werden somit nicht Miterben und sind nicht am Nachlass beteiligt. Zu den Pflichtteilsberechtigten zählen auch nichteheliche Kinder (soweit nicht vor dem 1. Juli 1949 geboren) und adoptierte Kinder. Kein Pflichtteilsrecht haben Stiefkinder, Stiefeltern und entferntere Verwandte wie Geschwister, Großeltern, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten und auch nicht der Lebensgefährtin.

Pflichtteilsansprüche entstehen nicht nur im Falle der Enterbung, sondern auch in folgenden Fällen:

- Der Erblasser hat den pflichtteilsberechtigten Angehörigen auf den Pflichtteil gesetzt.
- Der Pflichtteilsberechtigte soll als Erbe weniger als die Hälfte seines gesetzlichen Erbteils erhalten. In diesem Fall kann er den fehlenden Teil als Zusatzpflichtteil verlangen.
- Obwohl der Wert des Erbteils höher ist als der Pflichtteil, schlägt der bedachte Pflichtteilsberechtigte die Erbschaft aus, weil sie vom Erblasser mit Beschränkungen und Beschwerungen belastet wurde. Ist ein Erbe dagegen nicht mit solchen Beschwerungen belastet, kann er im Falle der Ausschlagung grundsätzlich nicht zugleich seinen Pflichtteil verlangen. Er erbt dann nichts (anders bei Ehegatten in Zugewinnngemeinschaft).
- Der Erblasser hat dem Pflichtteilsberechtigten ein Vermächtnis zugewandt, das dieser ausschlägt, um stattdessen den Pflichtteil zu verlangen.

Voraussetzungen für die Entstehung und Berechnung des Pflichtteils

Pflichtteilsberechtigter ist nur derjenige, der bei Eintritt der gesetzlichen Erbfolge auch Erbe geworden wäre. Dabei verdrängt das Pflichtteilsrecht der Abkömmlinge das der Eltern. Der überlebende Ehegatte ist immer pflichtteilsberechtigter, wenn er bei Eintritt des Erbfalls gesetzlich erbberechtigt ist. Für die Berechnung ist die Höhe des gesetzlichen Erbteils festzustellen. Dabei werden alle Personen mitgezählt, die zum Zeitpunkt des Erbfalls als gesetzliche Erben berufen wären.

- Der Erblasser kann anordnen, dass eine Schenkung auf den Pflichtteil angerechnet werden soll. Dann ist der Wert der Zuwendung bei der Pflichtteilsberechnung dem Nachlass hinzuzurechnen. Aus dem so erhöhten Nachlasswert wird dann der Pflichtteil berechnet und von diesem die Zuwendung als bereits empfangen abgezogen. Unser Tipp: Um spätere Streitigkeiten zu vermeiden, sollte die Anrechnungsbestimmung im Zeitpunkt der Schenkung schriftlich getroffen werden. Sie kann nicht in einem späteren Testament nachgeholt werden. (siehe Grafik 1)

Besonderheiten bei Ehegatten mit Zugewinnngemeinschaft

Lebten die Ehegatten bis zum Tode des Erblassers im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, hat dies Auswirkung auf die Pflichtteilsquote der Berechtigten. Denn der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten erhöht sich durch den pauschalierten erbrechtlichen Zugewinnausgleich um ein Viertel und beträgt neben Kindern die Hälfte des Nachlasses. Bei kinderloser Ehe neben Eltern des Erblassers sogar drei Viertel. Dadurch erhöht sich der Pflichtteil des Ehegatten auf ein Viertel neben Kindern beziehungsweise drei Achtel neben Eltern des Erblassers bei kinderloser Ehe. Man spricht hier vom sogenannten „großen“ Pflichtteil des überlebenden Ehegatten. (siehe Grafik 2)

Stundung des Pflichtteilsanspruchs

Der Pflichtteilsanspruch entsteht mit dem Tode des Erblassers und ist sofort fällig. Eine Stundung des Pflichtteilsanspruchs durch das Nachlassgericht sieht das Gesetz für den Erben vor, wenn er selbst pflichtteilsberechtigter ist und die sofortige Erfüllung des gesamten Anspruchs eine besondere Härte darstellt.

Pflichtteilergänzungsansprüche bei lebzeitigen Schenkungen

Pflichtteilsberechtigten stehen sogenannte Pflichtteilergänzungsansprüche gegen den Erben bei lebzeitigen Schenkungen des Verstorbenen an sonstige Personen, die den Nachlass verringert haben, zu. Fanden solche Schenkungen des Erblassers in den letzten zehn Jahren statt, werden diese dem Nachlass hinzugerechnet. Unberücksichtigt bleiben Schenkungen, die beim Tode des Erblassers mehr als zehn Jahre her sind.

Grafik 1

Beispiel für Pflichtteilsberechnung mit anrechnungspflichtiger Zuwendung

Der Erblasser, Herr Reich, lebte mit seiner Frau im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Aus der Ehe ist Sohn Andreas hervorgegangen. Er hatte zu Lebzeiten vom Erblasser bereits 20.000 Euro als Unterstützung mit der Bestimmung erhalten, sich dies auf seinen Pflichtteil später anzurechnen. Nach dem Testament ist die Ehefrau Alleinerbin. Der Wert des Nachlasses beträgt 100.000 Euro.

1. Schritt Was wäre bei gesetzlicher Erbfolge?



2. Schritt **Pflichtteilsberechnung für Sohn Andreas**



Grafik 2

Großer Pflichtteil oder kleiner Pflichtteil des Ehegatten?

Der Erblasser, Herr Sorge, hinterlässt seine Ehefrau und zwei Kinder sowie ein Vermögen von 200.000 Euro. Die Eheleute Sorge lebten bis zum Erbfall im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Wie erbt Frau Sorge?

- Fall 1 Es besteht kein Testament/Erbvertrag (→gesetzliche Erbfolge).** Frau Sorge erhält neben den Kindern ein Viertel als gesetzliche Erbin und ein weiteres Viertel als pauschalen Zugewinnausgleich, insgesamt also die Hälfte des Nachlasses, mithin 100.000 Euro.
- Fall 2 Nach dem Testament erbt Frau Sorge 40.000 Euro.** Der „große“ Pflichtteil von Frau Sorge beträgt die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils, das heißt ein Viertel des Nachlasses, also 50.000 Euro. Da sie nur 40.000 Euro erbt, kann sie noch 10.000 Euro als Pflichtteil von den anderen Erben verlangen.
- Fall 3 Nach dem Testament erhält Frau Sorge gar nichts.** Wegen der Enterbung kann Frau Sorge von den Erben nur den „kleinen“ Pflichtteil – ohne Berücksichtigung des erbrechtlichen Zusatzviertels – verlangen, der ein Achtel des Nachlasses beträgt – das sind 25.000 Euro



Zitat
Jedes Jahr müsste ein Wahljahr sein. Im Wahljahr gibt es keine Steuererhöhungen.

Lothar Schmidt,
 (Politologe)

Gründe für die Entziehung des Pflichtteils

Die Hürden für einen Pflichtteilsentzug sind hoch. Nach dem Gesetz kann der Erblasser einem pflichtteilsberechtigten Angehörigen den Pflichtteil nur dann entziehen, wenn er ihm, seinen Ehegatten oder den leiblichen Kindern nach dem Leben trachtet. Gleiches gilt, wenn er den Erblasser oder dessen Ehegatten körperlich schwer misshandelt, ein Verbrechen begeht, sich eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Erblasser oder gegen dessen Ehegatten schuldig macht oder eine gegenüber dem Erblasser obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzt. Schließlich kommt die Entziehung des Pflichtteils nur für Abkömmlinge bei einem „ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel“ gegen den Willen des Erblassers in Betracht.

Verjährung und Auskunftsanspruch

Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Pflichtteilsberechtigte von dem Eintritt des Erbfalls und von der ihn beeinträchtigenden Verfügung Kenntnis erlangt. Ohne diese Kenntnis verjähren sie in 30 Jahren nach dem Erbfall. Soweit der Pflichtteilsberechtigte Ansprüche gegen den Beschenkten geltend machen will, gilt zu Gunsten des Beschenkten die kurze Verjährungsfrist von drei Jahren, beginnend mit dem Erbfall.

Für die Pflichtteilsberechnung muss der Berechtigte wissen, welchen Umfang und welchen Wert der Nachlass hat. Daher steht ihm ein gesetzlicher Auskunftsanspruch gegen den Erben zu. Davon werden auch Schenkungen des Verstorbenen während der letzten zehn Jahre und alle Schenkungen an den Ehegatten erfasst. ■

Unser Rat:

Die Entstehung von Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüchen kann die Liquidität eines Unternehmens gefährden. Zudem ist ihre Berechnung oft sehr kompliziert. Hier sollten Sie vor Errichtung einer Verfügung von Todes wegen mit einem Rechtsanwalt/Notar Strategien zur Pflichtteilsreduzierung abstimmen.

Hinweis: ‚Erbrechtsreform 2010‘ ist beschlossen

Am 2. Juli 2009 hat der Bundestag das ‚Gesetz zur Änderung des Erbrechts und des Verjährungsrechts‘ beschlossen. Es soll am 1. Januar 2010 in Kraft treten und enthält auch Änderungen zum Pflichtteilsrecht. Geplant ist unter anderem die Einführung einer gleitenden Ausschlussfrist für Schenkungen des Erblassers innerhalb der 10-Jahres-Frist vor dem Erbfall. Solche Schenkungen sollen bei der Berechnung der Pflichtteilsergänzungsansprüche graduell immer weniger Berücksichtigung finden, je länger sie zeitlich zurückliegen (Abschmelzungsmodell). Außerdem sollen die Gründe für eine Entziehung des Pflichtteils vereinheitlicht und angepasst werden. Es soll auch der zu unbestimmte Entziehungsgrund des „ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandels“ entfallen. Darüber hinaus soll die Stundungsregelung so geändert werden, dass die Stundung unter erleichterten Voraussetzungen durchsetzbar sein soll. Schließlich soll die Verjährungsregelung hinsichtlich der erbrechtlichen Ansprüche künftig nur noch die Regelverjährung von drei Jahren und nur noch in besonderen Ausnahmefällen die lange Verjährungsfrist von 30 Jahren vorsehen. Über weitere Einzelheiten werden wir Sie an dieser Stelle in unserer nächsten Ausgabe informieren. ■



Dipl.-Wirt.-Inf. Robert Golda,
 Geschäftsführer LBV Polska

Kontakt:
 LBV Księgowość i Doradztwo
 Polska Sp. z o.o.
 ul. Mieszka I-go 31
 PL 71-011 Szczecin
 Tel. +48/91 485 1471
 Fax +48/91 435 8487

E-Mail:
 info@lbv-polska.pl
 info@lbv-polen.pl

Das SHBB Journal stellt vor:

LBV Polska, Stettin

Das SHBB Journal sprach mit Robert Golda,
 Geschäftsführer LBV Polska

SHBB: Wie ist „LBV-Polska“ entstanden?

RG: Ende der Neunziger Jahre haben einige „Pioniere“ ihr landwirtschaftliches Engagement nach Polen ausgedehnt und dort investiert. Vermehrte Anfragen nach umfassender steuerlicher und buchhalterischer Beratung führten in 2001 zur Gründung der Buchführungs- und Beratungsgesellschaft LBV Polska, einem Unternehmen des SHBB-Unternehmensverbundes.

SHBB: Woher kommen Ihre Mandanten?

RG: Unsere Auftraggeber stammen aus Deutschland, Dänemark, Frankreich und den Niederlanden – und neuerdings auch aus Polen.

SHBB: Wie funktioniert die Zusammenarbeit mit dem SHBB-Unternehmensverbund?

RG: Den grenzüberschreitenden Klärungsbedarf, z. B. bei Maschinenüberführungen sowie innergemeinschaftlichem Waren- und Dienstleistungsverkehr, erledigen wir oft gemeinsam mit den Beratungsstellen in Prenzlau und Pasewalk. Bei komplexeren steuerlichen Problemen unterstützt uns die Steuerabteilung in Kiel.

SHBB: Welche Leistungen bieten Sie den Mandanten?

RG: Das Kerngeschäft umfasst die laufende Buchführung und Jahresabschlussstellung (nach polnischem Recht und in polnischer Sprache) sowie die Steuervoranmeldungen. Monats- oder Quartalsauswertungen entstehen parallel in deutsch und polnisch. Von besonderem Interesse für Gesellschafter und finanzierende Kreditinstitute in Deutschland sind die zusätzlich nach deutschem Handelsrecht erstellten Jahresabschlüsse. Bei Gesellschaftsgründungen berät LBV-Polska umfassend, prüft und erstellt Unterlagen, unterstützt bei Verhandlungen mit Banken und Behörden und organisiert die Erledigung aller Formalitäten. Auftraggebern ohne Büro bieten wir umfassenden Büroservice: Von der Stellung eines vorläufigen Gesellschaftssitzes bis hin zur Aufbewahrung von Gesellschaftsunterlagen.

SHBB: Was sind die besonderen Stärken Ihrer Kanzlei?

RG: Eine Kernkompetenz resultiert aus vielfältigen Erfahrungen bei der Überwindung bürokratischer und sprachlicher Hürden, da wir deutsch und polnisch sprechen. Unsere Mandanten erhalten alle Unterlagen (Beratungsergebnisse, Auswertungen, Verträge) in ihrer jeweiligen Muttersprache. ■

Termine Oktober bis Dezember 2009

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.12.	14.12.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	12.10.	15.10.
Umsatzsteuer	10.11.	13.11.
	10.12.	14.12.
Lohnsteuer	12.10.	15.10.
Kirchensteuer	10.11.	13.11.
Solidaritätszuschlag	10.12.	14.12.
Gewerbesteuer	16.11.	19.11.
Grundsteuer	16.11.	19.11.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Maik Jochens, WP StB Harald Jordan, WP StB Wolfgang Niemeyer, RA FanwStR Rolf Wehner
CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • **LEKTORAT:** Natascha Pösel, www.gute-texte-kiel.de,
GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk | konzeption.text.gestaltung, www.stadtwerk.org
DRUCK: DATEV eG • **GRUNDLAYOUT:** Claudia Driesen, www.driesen-design.de
 Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.

Das SHBB Journal erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mandantenmagazin gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: SHBB Journal, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
TELEFON: (0431) 5936-119 **FAX:** (0431) 5936-101 **E-MAIL:** info@shbb.de